

24

B U N D E S G E R I C H T S H O F

2055 020

IV ZB 24/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

der Frau Leonore J [REDACTED] verw. K [REDACTED], geb. L [REDACTED],
[REDACTED] and Drive Apt. [REDACTED], F [REDACTED], [REDACTED] / USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
dieser vertreten durch den Direktor des Entschädigungsamts
B [REDACTED], F [REDACTED], R [REDACTED] Str. [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Meiß, Wilden, Dr. Graf und von
der Mühlen

in der Sitzung vom 20. April 1966

beschlossen:

- I. Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 19. Zivilsenats des
Kammergerichts in Berlin vom 29. Novem-
ber 1965 wird zurückgewiesen.
- II. Das Verfahren ist frei von gericht-
lichen Gebühren und Auslagen. Die
außergerichtlichen Kosten des Rechts-
mittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist nicht begründet.
Das Berufungsgericht hat die Revision zu Recht nicht
zugelassen. Es liegen weder die Voraussetzungen des
§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG noch die des § 219 Abs. 2
Nr. 1 BGG vor.

§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG würde nur eingreifen,
wenn das Berufungsgericht dadurch, daß es für die
Frage, ob Versorgungsleistungen im Sinne des § 134 BGG

in Aussicht gestellt waren oder nicht, auf den Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung und nicht auf den des Eintritts des Versorgungsfalls abgestellt hat, von der Rechtsprechung des erkennenden Senats abgewichen wäre. Davon kann jedoch keine Rede sein. Der Senat hat im Urteil vom 17. Januar 1962 (IV ZR 220/61, Lw, § 134 BEG, Nr. 3) ausgesprochen, daß es auf den Zeitpunkt des Verfolgungsbeginns und nicht auf den des Eintritts des Versorgungsfalls ankommt. Diese Rechtsprechung hat der Senat entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht aufgegeben. Er hält vielmehr nach wie vor an ihr fest. Die Senatsurteile vom 14. Februar 1962 (IV ZR 212/61, Lw, § 136 BEG, Nr. 1) und vom 21. Oktober 1964 (IV ZR 300/63, Lw, § 136 BEG, Nr. 2) besagen nichts Gegenteiliges. Denn beide Entscheidungen betreffen nicht § 134 BEG, sondern § 136 BEG. Sie befassen sich also nicht mit dem in § 134 BEG geregelten Grund des Entschädigungsanspruchs wegen Versorgungsschadens, sondern allein mit dem in § 136 BEG behandelten Umfang eines dem Grunde nach feststehenden Anspruchs dieser Art. Wenn beide Urteile besagen, daß für die Abgeltung von Versorgungsschäden das Schadenersatzprinzip maßgebend sei, so gilt dies nur für die Bestimmung des Entschädigungsumfanges, nicht aber für den Grund des Entschädigungsanspruchs. Da es im vorliegenden Falle aber um den Anspruchsgrund geht, hat das Berufungsgericht sich im Einklang mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats befunden, als es auf den Zeitpunkt des Verfolgungsbeginns und nicht auf den des Eintritts des Versorgungsfalls abhob.

§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG würde zugunsten der Beschwerdeführerin nur zum Zuge kommen, wenn die Frage,



ob der Zeitpunkt des Verfolgungsbeginns oder der des Eintritts des Versorgungsfalls maßgebend ist, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung wäre. Dies ist sie jedoch nicht. Der Senat hat wiederholt ausgesprochen, daß Rechtsfragen, die er bereits entschieden hat und hinsichtlich deren keine begründeten Zweifel oder Unsicherheiten bestehen, keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung mehr sind (Beschluß vom 22. Januar 1957, IV ZB 200/56, LM, § 219 BEG, Nr. 4; Beschluß vom 24. Januar 1957, IV ZB 11/57, RSt 1957, 89). Eine solche Rechtsfrage aber ist die hier zur Erörterung stehende, weil der Senat sie im Urteil vom 17. Januar 1962 im oben erwähnten Sinne geklärt und durch die Urteile vom 14. Februar 1962 und vom 21. Oktober 1964 keinen Anlaß zur Annahme gegeben hat, er habe seine Auffassung geändert.

Die sofortige Beschwerde ist somit zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Wilden